VCI-Übersicht

ÜBERBORDENDE BÜROKRATIE – MELDE- UND DOKUMENTATIONSPFLICHTEN IM KLIMABEREICH

Die Anforderungen an Unternehmen im Rahmen der Klimapolitik wachsen kontinuierlich. Die stetig zunehmende Zahl an Berichtspflichten und Nachweisanforderungen bindet wertvolle Zeit- und Personalressourcen. Viele Vorgaben sind komplex, überschneiden sich und erfordern aufwendige, interdisziplinäre Abstimmungen. Der Aufwand steht dabei häufig in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen. Einige der unten aufgeführten Nachweisanforderungen entstehen zudem dadurch, dass Unternehmen freiwillig Fördermittel oder Beihilfen beantragen können. Jedoch sind die entsprechenden Verfahren oft so bürokratisch und komplex gestaltet, dass sie abschreckend wirken und potenzielle Antragsteller davon abhalten, diese Möglichkeiten zu nutzen.

Ein Großteil der bürokratischen Anforderungen entsteht auf europäischer Ebene. Für die Unternehmen ist dabei nicht nur die Vielzahl der Vorgaben herausfordernd, sondern auch deren nationale Umsetzung. Der deutsche Gesetzgeber ist deshalb gefordert, EU-Vorgaben möglichst bürokratiearm umzusetzen, ohne zusätzliche nationale Anforderungen („Gold Plating“). Nur so lässt sich verhindern, dass Unternehmen durch überbordende Bürokratie zusätzlich belastet werden und der Standort im internationalen Vergleich an Wettbewerbsfähigkeit verliert.

Es braucht jetzt eine politische Kurskorrektur hin zu mehr Effizienz und Praxisnähe: Die Berichtssystematik muss grundlegend vereinfacht, Doppelstrukturen müssen abgebaut und bestehende Abfragen besser aufeinander abgestimmt werden. Nur durch eine konsequente Entlastung kann Klimapolitik wirksam, wirtschaftsfreundlich und umsetzbar gestaltet werden.

Disclaimer: *Die nachfolgende Übersicht dient ausschließlich der allgemeinen Information und stellt* ***keine vollständige oder verbindliche Darstellung der gesetzlichen Vorgaben*** *dar. Sie wurde mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Dennoch kann für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben keine Gewähr übernommen werden.* ***Rechtsverbindlich sind allein die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung.*** *Künftige Änderungen der Übersicht vorbehalten. (Stand: 15. Dezember 2025)*

Gesetz/VO	§	Pflicht/Vorgabe	Betroffene Akteure	Inhalt der Meldung	Meldeempfänger	Meldeintervall	Bemerkungen
Strompreiskompensation							
Förderrichtlinie (Banz AT 26.03.2024 B2): Erlass zum Vollzug der Förderrichtlinie, BMWK, 13.03.2024		Beihilfeantrag	Unternehmen, die Produkte herstellen, die unter einen beihilfefähigen Sektor fallen	Angaben zum Unternehmen, Anlagen, Stromverbrauch, Produktion, Produkte,	DEHSt	30. Juni	Freiwillige Beantragung
Förderrichtlinie (Banz AT 26.03.2024 B2): Erlass zum Vollzug der Förderrichtlinie, BMWK, 13.03.2024		Beihilfeantrag	Unternehmen, die Produkte herstellen, die unter einen beihilfefähigen Sektor fallen	Nachweis über das Betreiben eines Energiemanagementsystems; Nachweis über Klimaschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen; Nachweis über die vorrangige Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen; Nachweis über Klimaschutzmaßnahmen nach § 11 BECV; Nachweis über den Bezug von Strom aus EE; Nachweis von Ökologischen Gegenleistungen	DEHSt	30. Juni	Freiwillige Beantragung; Antrag muss erst durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und bestätigt werden
Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)							
TEHG	§ 2	CBAM					
TEHG	§ 4	Antrag Emissionsgenehmigung	Anlagenbetreiber		DEHSt		

TEHG	§ 5	Emissionsbericht für Vorjahr	Anlagenbetreiber	Emissionen, Brennstoffe	DEHSt	31. März	Diese Berichtspflicht gilt auch für einige Anlagen, die als Nullemissionsanlagen keine Treibhausgase emittieren.
TEHG	§ 6	Einreichung Überwachungsplan	Anlagenbetreiber	Berichterstattung	DEHSt	Wiederkehrend bei Änderung	
TEHG	§ 7	Rückgabe-Zertifikate entsprechend Emissionsbericht	Anlagenbetreiber	Anzahl Zertifikate	DEHSt	30. September	
TEHG	§ 9	Eintragung Emissionen ins Unionsregister	Anlagenbetreiber	Emissionen	DEHSt	30. April	
TEHG	§ 23	Antrag auf Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen	Anlagenbetreiber	Anzahl Zertifikate	DEHSt	30. Juni	Freiwillige Beantragung
TEHG	§ 42	Einreichung Überwachungsplan	Anlagenbetreiber	Berichterstattung	DEHSt	Wiederkehrend bei Änderung	
TEHG	§ 43	Emissionsbericht für Vorjahr	Anlagenbetreiber	Emissionen, Brennstoffe	DEHSt	30. April	
EU-Zuteilungsverordnung (EU-ZuV)							
EU-ZuV	Art. 4	Zuteilungsantrag	Anlagenbetreiber	Physische Änderungen, wesentliche Kapazitätsänderungen und sonstigen	DEHSt	Vor jedem Start einer Handelsperiode	2021war noch geplant, die jährlichen Zuteilungsdatenberichte für den nächsten Zuteilungsantrag zu

				Änderungen im Betrieb der Anlagen aus dem Betrachtungszeitraum			verwenden. 2024 musste dennoch ein neuer Zuteilungsantrag für die Periode 2026-2030 eingereicht werden.
EU-ZuV	Art. 9	Zuteilungsdatenbericht	Anlagenbetreiber	Zuteilungsrelevante Mengen vom Berichtsvorjahr.	DEHSt	31. März	Der ZDB dient der Datenermittlung für das Berichtsjahr
EU-ZuV		Methodenplan	Anlagenbetreiber	Physische Änderungen, wesentliche Kapazitätsänderungen und sonstige Änderungen im Betrieb der Anlage aus dem Vorjahr.	DEHSt	Wiederkehrend bei Änderung	Ab 2026 werden die Änderungen in einem separaten Methodenplan ähnlich dem Überwachungsplan gepflegt.
Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)							
BEHG	§ 6	Einreichung Überwachungsplan	Anlagenbetreiber	Berichterstattung	DEHSt	Wiederkehrend bei Änderungen	
BEHG	§ 7	Emissionsbericht für Vorjahr	Anlagenbetreiber	Emissionen, Brennstoffe	DEHSt	31. Juli	
BEHG	§ 8	Rückgabe-Zertifikate entsprechend Emissionsbericht	Anlagenbetreiber	Anzahl Zertifikate	DEHSt	31. September	
BEHG	§ 10	Beschaffung Zertifikate	Intermediär	Anzahl Zertifikate	Anlagenbetreiber	Dezember	
BEHG	§ 10	Nachkauf Zertifikate	Intermediär	Anzahl Zertifikate	Anlagenbetreiber	September	

BEHG	§ 12	Eintragung Emissionen ins nEHS-Register	Anlagenbetreiber	Emissionen	DEHSt	31. Juli	
Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BECV)							
BECV	§ 4 §§ 18-22	Beihilfebeantragung	Anlagenbetreiber	Beihilfe	DEHSt	30. Juni	Prüfung durch Wirtschaftsprüfer, obwohl Zertifizierer für Emissionshandel auch die Daten kennen; freiwillige Beantragung
BECV	§§ 10-12	Nachweis Ökologische Gegenleistungen	Anlagenbetreiber	Beihilfe	DEHSt	31. Juni	Verifizierung läuft wieder über Energieauditor und nicht im Energieaudit.
BECV	§ 13	Einreichung des Carbon-Leakage-Kompensationsantrags	BECV-Berechtigter	Beihilfe	DEHSt	30. Juni	Bescheinigung von Wirtschaftsprüfer o.ä. muss beigefügt werden.
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)							
BImSchG	§ 31	Auskunftspflichten	Betreiber einer genehmigungspflichten Anlage	Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung; sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderung zu überprüfen	Zuständige Überwachungsbehörde	Jährlich	
BImSchG	§ 54	Jahresbericht des Immissionsschutzbeauftragten	Immissionsschutzbeauftragter für den Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen	Bericht enthält getroffene Maßnahmen, wie z.B. die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren zur	Betreiber	Jährlich	

				ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung entstehender Abfälle; die Einführung umweltfreundlicher Erzeugnisse; die Aufklärung der Betriebsangehörigen, über die von den Anlagen verursachten schädlichen Umwelteinwirkungen			
Verordnung zur Kompensation doppelt bilanzierter Brennstoffemissionen nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEDV)							
BEDV	§ 8-10 § 11 BEHG	Kompensationsantrag	Anlagenbetreiber	Brennstoffe	DEHSt	31. Juli	
EU-Verordnung zur Schaffung eines CO2-Grenzausgleichssystems (CBAM)							
CBAM	Art. 35	Berichterstattung	Anlagenbetreiber	Emissionen	DEHSt/Hauptzollamt	Vierteljährlich/fortlaufend	Weitere Fristen folgen mit der Berichtsphase ab 2026
Monitoring-Verordnung (MVO): Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen							
MVO	Art. 69	Einreichung eines Berichts zur Verbesserung der Überwachungsmethodik	Anlagenbetreiber			Je nach Kategorie der Anlage: a) Alle fünf Jahre bis 30. Juni b) Alle drei Jahre bis 30. Juni c) Alle zwei Jahre bis 30. Juni	
MVO	Art. 75v Abs. 2	Übermittlung von zusätzlichen	Anlagenbetreiber	Name, Anschrift und eindeutige Genehmigungsnummer des			

		Angaben gemäß Anhang Xa		registrierten Brennstofflieferanten; Arten und Menge der erworbenen Brennstoffe		
Umweltstatistikgesetz (UStatG)						
UStatG	§ 10 Abs. 1	Erhebung bestimmter klimawirksamer Stoffe	Unternehmen, die bestimmte klimawirksame Stoffe herstellen, ein- oder ausführen oder in Mengen von mehr als 20 kg/Jahr zur Herstellung, Instandhaltung, Wartung oder Reinigung von Erzeugnissen verwenden	Art und Menge der Stoffe als solche oder in Zubereitungen.	Stat. Bundesamt	Jährlich

Ansprechperson: Manuela Pieper

Abteilung Energie, Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft
Bereich Nachhaltigkeit, Energie und Klimaschutz
T +49 (30) 200599 - 13 | **E** m.pieper@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
LinkedIn | X | YouTube | Instagram
Datenschutzhinweis | Compliance-Leitfaden | Transparenz

- **Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40**
- **Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.**

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2023 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 245 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.